

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 89
Reg.	Inhalt	Seite
1. 8. 34	Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs	747

Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs.

Vom 1. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Inz folgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldre

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gärtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspostminister
und Reichsverkehrsminister
Fehr. v. Eiß

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Hermann Göring

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Bernhard Rust

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Rudolf Heß

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Hanno Kerrl